

Wie systemische Lösungen, die sich in einer Aufstellung gezeigt haben, in die alltägliche Lebenspraxis umgesetzt werden können, ist eine berechnete Frage, die von Klienten immer wieder gestellt wird. Die Antwort sollte wohl überlegt sein, und es ist nützlich, wenn Aufsteller/-innen in Fällen, bei denen juristische Fragen eine Rolle spielen, Grundinformationen in dieser Richtung besitzen.

Grundsätzlich ist dazu einiges zu bedenken – auch in Fällen, in denen es keine einklagbaren Tatsachen gibt: die Ebene der systemischen Grundordnungen ist eine seelische Wirklichkeit, die man von der Ebene persönlicher, familiärer und gesellschaftlicher Konsequenzen unterscheiden sollte. Die Lösungsbilder, die auf der Ebene der Grundordnung entstehen, können im Allgemeinen nicht unmittelbar in die Sphäre des Alltags übertragen werden.

Einerseits handelt es sich häufig mehr um innere Haltungen, weniger um konkrete Handlungen, die im Lösungsbild einer Aufstellung erscheinen, wie etwa die Verneinung eines Kindes vor einem bestimmten Erwachsenen. Hier liegt es auf der Hand, dass – mit Ausnahme von seltenen Fällen – dieser Vollzug auf einer metaphorischen Ebene eine Veränderung der inneren Einstellung zu dieser Person bewirken soll und nicht die konkrete Verneinung vor dieser Person bedeutet, die über diese Geste womöglich höchst erstaunt wäre, soweit sie sich überhaupt noch unter den Lebenden befindet.

Andererseits gibt es Aufstellungsergebnisse, wie etwa den Verdacht auf ein außerehelich geborenes Geschwister und Ähnliches oder – worauf sich folgender Artikel bezieht – die Weigerung einer Mutter, den Namen des Vaters preiszugeben. Hier erscheint aufs Erste ein konkreter Handlungsbedarf gegeben. Falls rechtliche Fragen dabei eine Rolle spielen, sollten sie geklärt, gleichzeitig aber auch die persönlichen und familiären Konsequenzen bedacht werden, die die Verfolgung des Rechtsweges nach sich zieht; das heißt, man sollte abwägen, ob nicht die juristische Klärung der systemischen Lösung entgegensteht.

Manuel Aicher schildert hier die Rechtsprechung im Fall einer Adoptierten, die den ihr unbekannt Namen des Vaters von der Mutter einklagt, und gibt gleichzeitig zu bedenken, dass das Verfolgen des juristischen Weges aus systemischer Sicht von der Lösung weg in weitere Verstrickung – etwa die Verletzung der Achtung einem Elternteil gegenüber – führen kann.

Die Redaktion

Manuel Aicher

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und seine Durchsetzbarkeit

Ohne der Wirksamkeit von Familienaufstellungen ihre Kraft zu nehmen, können wir das Geschehen während einer Aufstellung als eine Repräsentation der Wirklichkeit (oder der Realität?) verstehen. Wenn wir dies tun, stellt sich manchmal die Frage, was das eine oder andere bedeutet, wenn wir es in den Alltag zurückübertragen. So habe ich mir immer wieder ein Bild davon zu machen versucht, wie es im Alltag aussieht, wenn jemand den Raum verlassen muss, weil er die Zugehörigkeit zum System verwirrt hat. Als ich vor kurzem den Film *Das Fest* (im dänischen Original *Festen*) von Thomas Vinterberg sah, wurde mir am Ende des Films völlig unvorbereitet ein Beispiel gezeigt, wie dies in einer Familie aussehen kann, und zwar auf eine auch für den Gehenden noch würdevolle Weise: mit Achtung, nicht mit Schande. Das hat mich sehr beeindruckt. Für mich wird es sicher hilfreich sein, wenn ich mir künftig innerlich diese Szene des Films vergegenwärtige, wenn in einer Aufstellung jemand aus der Türe geschickt wird. Ähnlich wie die Umsetzung des Geschehens selbst kann es für Therapeutinnen und Therapeuten auch wichtig sein, sich eine Vorstellung davon zu machen, wie denn ihre Anweisungen an die Klienten in den Alltag zu übersetzen sind, damit sie Implikationen und Konsequenzen abschätzen

können. Ich möchte hier etwas den Hintergrund beleuchten, was es bedeutet, wenn jemandem aufgegeben wird, nach seinen Wurzeln zu suchen. Ich wähle hier das Beispiel der Suche nach den eigenen Eltern und beschränke mich dabei ausschließlich auf den rechtlichen Blickwinkel.¹ Dabei bin ich mir im Klaren, dass der Weg, der in diesem Beispiel gewählt worden ist, aus einer therapeutischen Sicht unter Umständen sehr problematisch sein kann und vielleicht systemisch nicht zur Ordnung verhilft. Dennoch meine ich, dass das genaue Ausleuchten von Grenzen nützlich sein kann, um zu erkennen, wo man sich (noch) auf sicherem Boden bewegt. Ich werte daher das Vorgehen weder therapeutisch noch systemisch, sondern möchte aufzeigen, wo juristisch die Möglichkeiten und die Grenzen liegen.² Wenn wir das Recht als *einen* Spiegel der Gesellschaft nehmen, wird dabei zugleich deutlich, wie weit doch inzwischen Erkenntnisse, die für den systemischen Blick auf Familien zentral sind, in den letzten Jahren in einer Weise rezipiert wurden.

Hier das Beispiel: 1961 wird eine Tochter einer 21 Jahre alten ledigen Frau geboren. Das Kind wird im Alter von zwei Jahren von einem schwedischen Ehepaar adoptiert und lebt seither als schwedische Staatsangehörige in Schwe-

den. Als das Kind 17 Jahre alt wird, klärt es seine Adoptivmutter darüber auf, dass es ein Adoptivkind ist. Die junge Frau verlässt daraufhin den Haushalt ihrer Adoptiveltern und bricht den Kontakt mit diesen ab. In der Folgezeit macht sie sich auf die Suche nach ihren leiblichen Eltern, und es gelingt ihr, ihre Mutter ausfindig zu machen und Kontakt mit ihr aufzunehmen. Sie nimmt über längere Zeit psychiatrische Hilfe in Anspruch, da sie – zumindest auch – wegen der Unkenntnis des Vaters unter Depressionen leidet. 1996 erhebt sie Klage auf Feststellung der Vaterschaft gegen einen Mann, den die Mutter ihr gegenüber als Vater bezeichnet hat. Im Laufe des Verfahrens erklärt die Mutter, dass der Mann nicht der Vater sei, dass sie den Vater zwar kenne, dessen Namen jedoch nicht angeben wolle, weil die Sache so weit zurückliege und nunmehr Ruhe einkehren müsse. Außerdem habe sie mit dem Vater Kontakt aufgenommen, und dieser wolle nicht behelligt werden. Es gebe eine Abmachung zwischen ihr und dem Vater, dass über die Person des Vaters Stillschweigen bewahrt werde. Die Mutter hatte damals aus Gewissensgründen die Schwangerschaft ausgetragen und das Kind dann zur Adoption freigegeben, da die Eltern nie die Absicht gehabt hätten, zusammenzuleben und der Vater eine Familie gehabt habe. Die Mutter weigert sich trotz intensiven Drängens der inzwischen 36 Jahre alten Tochter, den Vater bekannt zu geben. Daraufhin erhebt die Tochter Klage gegen ihre Mutter auf Erteilung der Auskunft, wer ihr Vater sei. Die Klage wird in erster Instanz abgewiesen, in zweiter Instanz vor dem Landgericht Bremen hat sie jedoch Erfolg.³

Die Frage, ob ein nichteheliches Kind einen Anspruch gegen die Mutter auf Bekanntgabe des Vaters habe, war lange Zeit umstritten, bis das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einen solchen Anspruch bejahte.⁴ Es stützte den Anspruch vor allem auf Art 6 V des Grundgesetzes (GG)⁵ und das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete *allgemeine Persönlichkeitsrecht* ab. Das LG Bremen führt dazu, gestützt auf eine bestärkende⁶ und eine relativierende⁷ Entscheidung des BVerfG⁸ aus:

Der verfassungsrechtliche Schutz des aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht hergeleiteten Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung beruht darauf, dass das Verständnis und die Entfaltung der Individualität des Einzelnen unter anderem mit der Kenntnis der eigenen Abstammung eng verbunden sind. Als Individualisierungsmerkmal gehört die Abstammung zur Persönlichkeit, und die Kenntnis der Herkunft bietet dem Einzelnen unabhängig vom Ausmaß wissenschaftlicher Ergebnisse wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis und die Entfaltung der eigenen Individualität.⁹

Es erstaunt, dass bei einer Entscheidung mit solcher Tragweite das Gericht – wie schon das BVerfG¹⁰ – keinerlei Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen verlangt, sondern sich offenbar allein auf die allgemeine Lebenserfahrung beruft oder von einer Selbstverständlichkeit aus-

geht. Zur Abwägung der Positionen von Mutter und Kind heißt es dann:

Auf der anderen Seite ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Mutter bei einer entsprechenden Auskunftserteilung gezwungen ist, ihre Intimsphäre zur Zeit der Empfängnis offen zu legen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung berührt daher stets das sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergebende Recht der Mutter auf Wahrung der eigenen Intimsphäre. In einem Fall wie dem vorliegenden kollidieren also die jeweils grundrechtlich geschützten Interessen des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und der Mutter auf Wahrung ihrer Intimsphäre mit der Folge, dass die Durchsetzung der einen Rechtsposition nur durch Einschränkung der anderen erfolgen kann. Inwieweit das Klagebegehren daher wegen entgegenstehender Interessen einzuschränken ist, muss im Wege einer Interessenabwägung im Einzelfall unter Beachtung der Rechtspositionen beider Parteien festgestellt werden. Eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung oder eine Wertentscheidung der herangezogenen zivilrechtlichen Vorschriften, wonach von einem grundsätzlichen Vorrang der Interessen der Kindes auszugehen ist und es besonderer Umstände bedarf, die Interessen der Mutter höher zu bewerten, besteht dabei nicht. Vielmehr stehen die beiden kollidierenden Grundrechtspositionen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander, und es ist eine eingehende Abwägung der Umstände des Einzelfalls geboten, um ein Überwiegen der einen oder anderen Position feststellen zu können. Bei dieser Abwägung ... steht den Fachgerichten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ein weiter Spielraum zur Verfügung.¹¹

Ausschlaggebend war im vorliegenden Fall für das Gericht, dass die Unkenntnis bezüglich der Person des leiblichen Vaters zu einer *erheblichen Beeinträchtigung der Entfaltung ihrer Individualität* geführt habe, wobei es unerheblich sei, ob die Unkenntnis alleiniger Grund für die psychischen Probleme ist oder zu anderen Gründen hinzutritt. Indiz für die Beeinträchtigung war für das Gericht, dass die Tochter den Kontakt zu den Adoptiveltern abgebrochen hatte sowie die Heftigkeit, mit der sie zu erfahren versucht, wer ihr leiblicher Vater ist. Die Intensität des Eingriffs in das Recht der Mutter wird dadurch verringert, dass sie die Umstände ihrer Beziehung zum Vater, ihre sich daraus ergebenden Probleme und die Umstände der Geburt und Adoption selbst bekannt gegeben hat und dies auch in der Familie der Mutter bekannt war. Auch der Umstand, dass der Mutter der Vater bekannt ist und nicht etwa – was vorkommt – unbekannt, lässt die Verletzung der Position der Mutter weniger gravierend erscheinen.¹²

Der wesentliche Grund, den die Mutter anführt, nämlich die Schonung des Vaters oder gar eine Absprache, ihn zu verheimlichen, wird vom LG Bremen nicht gehört. Und hierin liegt eine in meinen Augen wichtige Differenzierung:

Abgesehen davon, dass für das Gericht überhaupt zweifelhaft ist, ob in einem Prozess zwischen Mutter und Tochter Rechte von Dritten (des Vaters) eine Rolle spielen, sind der Wunsch des Vaters nach Geheimhaltung seiner Vaterschaft und die hier relevante Intimsphäre der Mutter zweierlei: *Der Umstand, dass durch die Auskunftserteilung bekannt wird, dass der Vater eine (nichteheliche) Beziehung zu der Mutter des ... Kindes hatte und dessen Vater ist, ist dem ... Auskunftsanspruch immanent, sodass dieser praktisch ins Leere liefe, würde man diesen Umstand alleine für eine Abweisung des Auskunftsanspruchs schon genügen lassen. Im Übrigen hat der Vater keinen Anspruch darauf, dass seine Vaterschaft geheim bleibt.*¹³

Der Schutz der Interessen des Vaters könne daher den Anspruch des Kindes nur in Ausnahmefällen begrenzen. Die Behauptung, dass der Fortbestand der Familie des Vaters gefährdet würde, reicht für das Gericht bei weitem nicht aus, wobei der Zeitablauf von 36 Jahren eine entscheidende Rolle spielt. Daher verurteilt das LG Bremen die Mutter zur Bekanntgabe des Vaters.

Die Mutter weigert sich jedoch nach wie vor, den Anspruch zu erfüllen. Daraufhin geht die Tochter aufs Ganze: Sie beantragt wenige Wochen später die Anordnung von Zwangsmitteln, also die Festsetzung von Zwangsgeld, im Zweifel Zwangshaft. Wieder wehrt sich die Mutter mit der Begründung, bei der Auskunftserteilung handle es sich um eine höchstpersönliche „Leistung“. § 888 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) schließt selbst dann, wenn jemand zu einer Leistung verurteilt ist, in drei Fallgruppen die Anordnung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung des Anspruchs aus, wenn es sich um eine höchstpersönliche Leistung handelt.

Die Frage, ob in einem Fall wie dem vorliegenden der Auskunftsanspruch zwangsweise durchsetzbar, also § 888 Abs. 2 ZPO analog anwendbar ist, ist unter Juristen umstritten. Grundsätzlich ist im Zivilrecht die analoge Anwendung auf im Gesetz geregelte vergleichbare Sachverhalte möglich, wenn eine Regelungslücke vorliegt. Bejaht wird eine analoge Anwendung für den Auskunftsanspruch teilweise, weil die Preisgabe des Namens des Vaters eine *höchstpersönliche Entscheidung* der Mutter betreffe¹⁴ bzw. weil eine analoge Anwendung auf Ansprüche mit *persönlich-sittlichem Einschlag* möglich sei.¹⁵ Auch der von der SPD-Fraktion 1995 eingebrachte Gesetzentwurf zur Reform des *K i n d s c h a f t s*-rechts wollte zwar einen Auskunftsanspruch festschreiben, sah aber vor: *Die Vollstreckung dieses Anspruches ist ausgeschlossen.*¹⁶ Bejaht wird die Durchsetzbarkeit des Auskunftsanspruchs durch das Amtsgericht Passau¹⁷, das Landgericht Passau¹⁸ und das Oberlandesgericht Köln.¹⁹ Das Landgericht Bremen wendet in unserem Fall § 888 Abs. 2 der Zivilprozessordnung analog an und verneint den Anspruch auf Durchsetzung, weil es sich um eine Auskunft über höchstpersönliche Verhältnisse handle, wobei auch

damit argumentiert wird, dass die Vollstreckung dem *sittlichen Empfinden* widerspreche:

*Dass die Durchsetzung des danach an sich einklagbaren Anspruchs nicht erzwingbar ist, steht der analogen Anwendung des § 888 Abs. 2 ZPO nicht entgegen; das Auseinanderfallen von Einklagbarkeit und zwangsweiser Durchsetzung wurde mit der Schaffung des § 888 Abs. 2 ZPO für bestimmte Fälle bewusst in Kauf genommen. Jedenfalls erscheint der Kammer ein Ergebnis, wonach die in ihrer Grundrechtsposition eindeutig berührte Antragsgegnerin möglicherweise in Haft genommen werden müsste, bis sie unter Aufgabe ihrer Grundrechtsposition den Erzeuger benennen würde, nicht tragbar. Insoweit muss es vielmehr dabei bleiben, dass das den Auskunftsanspruch der Antragstellerin titulierte Urteil einen bloßen Appell an die Antragsgegnerin zur Offenbarung des leiblichen Vaters der Antragstellerin darstellt.*²⁰

Mit dieser etwas widersprüchlichen und unbefriedigenden Lösung²¹ gibt sich die Tochter nicht zufrieden und zieht das Vollstreckungsverfahren vor die dritte Instanz, das OLG Bremen. Das OLG lässt es nicht bei einem allgemeinen, angeblich hinter der Norm des § 888 Abs. 2 ZPO steckenden *Verständnisses* bewenden, sondern betrachtet die drei dort genannten Fallgruppen genauer, bei denen eine Zwangsvollstreckung ausgeschlossen ist:

1. die Verurteilung zur Eingehung der Ehe,
2. die Verurteilung zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft und
3. die Verurteilung zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrag.

Es sieht mit allen drei Fallgruppen keine Vergleichbarkeit, weil bei der ersten Fallgruppe schon eine Klage gar nicht möglich ist (§ 1297 Abs. 1 BGB), also für eine Vollstreckung ein Urteil gar nie vorliegen kann, weil es bei dem ehelichen (Zusammen-)Leben gerade um einen Bereich geht, *der sich dem Wesen nach nicht mit Zwang verträgt: Eheliches Leben ist (unter anderem) wesentlich durch freiwilliges Zusammenleben gekennzeichnet, sodass die Herstellung ehelichen Lebens kraft staatlichen Zwangs als Widerspruch in sich anzusehen ist.*²² Und zur dritten Fallgruppe heißt es, dass die zwangsweise Vollstreckung unvertretbarer Dienstleistungen – also solcher, deren Erfüllung nicht ein anderer anstatt des Verpflichtenden übernehmen kann – als unzumutbarer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Dienstverpflichteten angesehen werde.²³ Diesen beiden Fallgruppen sei gemeinsam, dass mit der Anwendung staatlichen Zwangs das angestrebte Ziel nicht nur nicht erreicht werden könne, sondern konterkariert werde und darüber hinaus eine entwürdigende Persönlichkeitsverletzung darstelle. Ein allgemein verstandener persönlich-sittlicher Einschlag reiche für die analoge Anwendung von § 888 Abs. 2 ZPO nicht aus. Ob aber eine entwürdigende Persönlichkeitsverletzung vorliegt, kann nach dem OLG Bremen – und dies ist konsequent zu Ende gedacht – nicht eine Frage des Vollstreckungsverfahrens sein, sondern müsse in dem zugrunde

liegenden Verfahren geprüft werden, in dem es um das Bestehen des Auskunftsanspruches an sich geht.²⁴ Im vorliegenden Fall hatte das LG Bremen ja in der Tat einige Ausführungen zu dieser Frage gemacht und die entwürdigende Persönlichkeitsverletzung gerade ausgeschlossen.

Abschließend führt das OLG Bremen aus:

*Würde man ... generell den Rechtsgedanken des § 888 Abs. 2 ZPO auf den titulierten Auskunftsanspruch des nicht-ehelichen Kindes anwenden, beschränkte sich die Bedeutung des Auskunftstitels auf einen moralischen Appell an die Auskunftspflichtige. Dies würde weder der Bedeutung des in der aktuellen Rechtsprechung und Literatur weitgehend anerkannten Auskunftsrechts des nichtehelichen Kindes gerecht noch der spezifischen Problematik der Fälle, in denen das nichteheliche Kind gerichtlichen Rechtsschutz gerade deshalb in Anspruch nimmt, weil die Mutter nicht auskunftsbereit ist und in denen eine freiwillige Auskunftserteilung nicht erfolgt ist. Es ist nicht Aufgabe der Justiz, moralische Appelle auszusprechen, sondern Ansprüchen zu ihrer Durchsetzung zu verhelfen.*²⁵

Diese drastischen Worte sind das Entscheidende:

Das Kind hat nicht nur einen Anspruch gegen die Mutter auf Bekanntgabe des Vaters, sondern kann diesen auch mit Zwangsmitteln durchsetzen. Damit ist, wenn nicht bei der Mutter intime Umstände preisgegeben werden müssten, die über die offensichtliche Tatsache der Zeugung, der Schwangerschaft und der Geburt hinausgehen, für den rechtlichen Anspruch des Kindes eine Position erreicht, die stärker nicht sein kann. Und diese Rechtsprechung stellt deutlich klar, dass das Kind nicht nur als Bittsteller auftreten muss, das von der willkürlichen Entscheidung der Mutter abhängt (Appell), sondern dass der Anspruch des Kindes auf Kenntnis der eigenen Herkunft wirklich rechtlich ein solches Gewicht hat, dass sich Mutter und Kind diesbezüglich – und nur diesbezüglich – von Gleich zu Gleich gegenüberstehen. In systemischer Sicht wird es entscheidend sein, ob dies dem Kind gelingt, ohne sich über die Mutter zu stellen und ohne darauf zu verzichten, die Mutter – im Übrigen – zu achten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Rechtsprechung in Deutschland einem Kind zumindest dann den gegen die leibliche Mutter gerichteten Anspruch auf die Bekanntgabe des leiblichen Vaters zubilligt, wenn das Gericht im Einzelfall eine sorgfältige Abwägung des Rechts des Kindes auf *Kenntnis seiner Abstammung* und des Rechts der Mutter auf den *Schutz ihrer Intimsphäre* vornimmt und die Interessen der Mutter nicht überwiegen. Geht das Interesse des Kindes im Einzelfall vor, ist der Anspruch nach der jüngsten Rechtsprechung auch zwangsweise durchsetzbar.

Voraussetzung des Auskunftsanspruches gegen die Mutter auf Bekanntgabe des leiblichen Vaters ist freilich nach der Rechtsprechung, dass das Persönlichkeitsrecht des Kindes wirklich beeinträchtigt wird. Die vom Gericht angeführten Gründe psychischer Probleme dürften konstitutiv für den

Anspruch sein²⁶, und reine Neugier dürfte nicht genügen. Therapeutische Behandlung, unter Umständen ein medizinisches Gutachten sind sicher ein guter Ausgangspunkt, aber auch eine gewisse Hartnäckigkeit scheint einen positiven Ausschlag zu geben. Inwieweit das Ergebnis einer Familienaufstellung allein ausreicht oder in einen kontinuierlichen therapeutischen Prozess eingebettet sein muss, dürfte wohl noch nicht judiziert worden sein.

¹ Daher zitiere ich die Quellen auch in einer für Juristen üblichen Weise. Im Übrigen liegt dem Beitrag die Rechtslage in Deutschland zugrunde. Der Beitrag wird in einer stark verkürzten Form veröffentlicht. Wer sich für die rechtliche Seite der Problematik – auch mit Blick auf das benachbarte Ausland – näher interessiert, kann beim Autor die ungekürzte Version erhalten.

² Wo tatsächlich die Grenzen sind, d. h. welche Möglichkeiten und Chancen überhaupt bestehen, das Schicksal oder den Aufenthalt leiblicher Verwandter zu ermitteln, ist eine andere Frage. Ich bin als Leiter der Zentralstelle für Genealogie in Dietikon bei Zürich und als seit 16 Jahren selbstständiger Berufsgenealoge immer wieder mit derartigen Recherchen befasst.

³ Zum Sachverhalt LG Bremen, Urteil vom 10.03.1998 – 1 S 518/97, FamRZ 1998, 1039f., im Folgenden jedoch zitiert nach dem Original; OLG Bremen, Beschluss vom 21.07.1999 – 6 W 21/98.

⁴ BVerfG NJW 1988, 3010.

⁵ Den nichtehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

⁶ BVerfGE 79, 256ff.

⁷ BVerfGE 96, 56ff.

⁸ BVerfGE 79, 256ff., BVerfGE 96, 56ff.

⁹ LG Bremen, Urteil vom 10.03.1998 – 1 S 518/97, S. 3.

¹⁰ BVerfGE 79, 256, 268f.

¹¹ LG Bremen, Urteil vom 10.03.1998 – 1 S 518/97, S. 3.

¹² Ähnlich LG Münster, FamRZ 1990, 1031ff. in einem Fall, bei dem die Mutter angegeben hatte, in der fraglichen Zeit mit vier Männern verkehrt zu haben.

¹³ LG Bremen, Urteil vom 10.03.1998 – 1 S 518/97, S. 5. Ähnlich Staudinger/Rauscher (2000), Einleitung 87 zu § 1589ff., der Belange der Ehe der Mutter – also nicht der Familie des leiblichen Vaters – und ihre Berücksichtigung aus Art. 6 Abs. 1 GG ablehnt mit der Begründung, dass das Persönlichkeitsrecht nicht dem Familienfrieden untergeordnet werden kann: Der Familienfrieden wird nicht erst durch die Kenntnis der Person des wirklichen Vaters gestört, sondern durch den Seitensprung der Mutter. Das BVerfG (E 79, 256) hat diese Abwägung mit Art. 6 Abs. 1 GG in der jüngsten Entscheidung zwar nicht gefordert, aber auch nicht verworfen.

¹⁴ LG Landau, DAmtsvormund 1989, 634, 636; so auch Frank/Helms, FamRZ 1997, 1258, 1261

¹⁵ Frank/Helms, FamRZ 1997, 1258, 1262.

¹⁶ BT-Drucksache 13/1752 vom 21.06.1995.

¹⁷ FamRZ 1987, 1309ff.

¹⁸ NJW 1988, 144.

¹⁹ FamRZ 1994, 1197, 1198, wo § 888 Abs. 1 ZPO herangezogen und Abs. 2 gar nicht problematisiert wird.

²⁰ LG Bremen, Beschluss vom 20.10.1998 – 1 T 627/98.

²¹ Frank/Helms, FamRZ 1997, 1258, 1262, sprechen von nutzlosem juristischem Nonsense.

²² OLG Bremen, Beschluss vom 21.07.1999 – 6 W 21/98, S. 11f.

²³ OLG Bremen, Beschluss vom 21.07.1999 – 6 W 21/98, S. 12.

²⁴ OLG Bremen, Beschluss vom 21.07.1999 – 6 W 21/98, S. 12.

So auch Eidenmüller, JuS 1998, 789, 792, der daher die Anwendbarkeit von § 888 Abs. 2 ZPO ebenfalls ausschließt.

²⁵ OLG Bremen, Beschluss vom 21.07.1999 – 6 W 21/98, S. 13f. unter Berufung auf Frank/Helms, FamRZ 1997, 1258, 1262.

²⁶ Staudinger/Rauscher (2000), Einleitung 91 zu § 1589ff. will die für die Begründung des Rechts auf Kenntnis bereits ins Feld geführten psychologischen Gründe ausreichen lassen, ohne dass diese sich zu einer psychischen Störung verdichtet haben müssen. Rauscher meint, dass auch Art. 6 Abs. 5 GG wie auch die oben erwähnte Verantwortung für den Umstand grundsätzlich den Ausschlag zugunsten nicht nur des Rechts auf Kenntnis, sondern auch des Anspruchs auf Auskunft geben.